



Sonderamtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 10.08.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 31

Seite 203

Inhaltsverzeichnis:

**Wasserrecht;
Bootsfahrten auf der Alz, vorübergehende Sperrung des Abschnitts zwischen Truchtlaching
und Altenmarkt**

56/20

56/20

Az.: 4.16-6410.01-180001

**Wasserrecht;
Bootsfahrten auf der Alz, vorübergehende Sperrung des Abschnitts zwischen Truchtlaching und
Altenmarkt**

Das Landratsamt Traunstein erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Das Befahren der Alz mit Booten und sonstigen Schwimmkörpern jeglicher Art ist im Abschnitt vom Truchtlacher Wehr der Elektrizitätsgenossenschaft Alzgruppe e.G in Truchtlaching bis zum Laufenuer Wehr des Elektrizitätswerks Johann Dietl in Altenmarkt untersagt.

II.

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nr. I. wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.08.2020 in Kraft und am 14.08.2020 24.00 Uhr außer Kraft.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Alz ist ein seit Jahrzehnten von vielen Bootsfahrern in den Sommermonaten gern befahrener Wildfluss.

Während das Befahren im Abschnitt vom Auslauf aus dem Chiemsee bis zur Badeanstalt in Truchtlaching im Allgemeinen gefahrlos erfolgen kann, stellt der sich hieran anschließende Abschnitt an die Bootsfahrer bereits bei Mittelwasserabfluss deutlich höhere Anforderungen.

Seit dem Hochwasserereignis am 04.08.2020 mit einem die Hochwasser-Meldestufe 1 übersteigenden Wasserstand am Pegel Seebruck sowie einem den mittleren Hochwasserabfluss übersteigenden Abfluss wurden die Verhältnisse vor Ort laufend beobachtet und über eine Pressemitteilung dringend davor gewarnt, den unteren Abschnitt an Truchtlaching mit Booten zu befahren. Für die Alz charakteristisch ist nämlich die Besonderheit, dass alles Wasser des ihr vorgelagerten Chiemsees durch dieses Nadelöhr abfließen muss und deshalb der Wasserstand nur ganz allmählich sinkt.

Von einigen Bootsfahrern wurden die Warnungen jedoch ignoriert mit der Folge, dass im Bereich der Offlinger Insel am 08.08.2020 ein mit fünf Personen besetztes Schlauchboot kenterte und durch einen Großeinsatz an Rettungskräften Schlimmeres verhindert werden konnte.

Daraufhin wurde das Befahren dieses Abschnitts mit sofortiger Wirkung bis vorerst 10.08.2020 untersagt.

Zwischenzeitlich sind der Wasserstand und der Wasserabfluss der Alz zwar etwas gesunken. Dennoch hat eine Ortseinsicht am 10.08.2020 gezeigt, dass weiter eine ganze Reihe von Uferbäumen in die Alz hineinhängen und auf dem gesamten Abschnitt eine starke Strömung zu beobachten ist. Besonders stark ist sie im Bereich der bekannten Gefahrenstelle bei der Offlinger Insel; noch dazu beträgt dort die Wassertiefe mehrere Meter und lässt nur ungenügend erkennen, welche Hindernisse sich unter dem Wasserspiegel verbergen.

Erst in ein paar Tagen werden bei weiter fallendem Wasserstand mögliche Gefahren erkennbar und beseitigt werden können. Bis dahin besteht weiter die Gefahr, dass Bootsfahrer aufgrund der Strömungsverhältnisse auf der gesamten Strecke zwischen Truchtlaching und Altenmarkt in hineinhängende oder hineingefallene Bäume getrieben, Boote aufgeschlitzt und deren Insassen unter Wasser gedrückt werden können.

II. Rechtsgründe

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Traunstein zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604).

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist Art. 18 Abs. 3 BayWG, wonach die Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall u.a. die Ausübung des Gemeindegebrauchs regeln, beschränken oder verbieten kann, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten.

Zwar darf grundsätzlich jedermann im Rahmen des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs – so weit dies ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann und so weit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist – außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz –BayWG- vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66).

Die derzeitige Situation an der Alz im Abschnitt zwischen Truchtlaching und Altenmarkt stellt nicht nur für ungeübte und weniger erfahrene Bootsfahrer eine potentielle Gefahr für Leib und Leben dar, die über die Selbstverantwortlichkeit hinausgeht; diesem lebensgefährlichen Risiko sind alle Bootsfahrer in dem Bereich ausgesetzt, so lange sich die Abflussverhältnisse in der Alz derart deutlich über Mittelwasser bewegen.

Zur Verhütung dieser Gefahr erlässt das Landratsamt Traunstein mit dieser Allgemeinverfügung für die Zeit von 10.08. bis zunächst 14.08.2020 ein striktes Verbot für das Befahren der Alz im Abschnitt zwischen Truchtlaching und Altenmarkt mit Booten und sonstigen Schwimmkörpern aller Art.

Geringere Eingriffe in Rechte Dritter, die die Gefahr ebenso zuverlässig unterbunden hätten, sind nach sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar gewesen. Insbesondere hat der Bootsunfall vom 08.08.2020 gezeigt, dass Warnungen ungehört bleiben und die derzeitigen Verhältnisse zu einer großen Gefahr für Leib und Lebens führen können.

Beim Erlass dieser Allgemeinverfügung ist sich das Landratsamt Traunstein durchaus bewusst, dass hier eine der touristischen Attraktionen in den Gemeinden Seon-Seebruck und Altenmarkt vorübergehend beeinträchtigt wird. Dennoch muss bei der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter dieses Erholungsangebot für Gäste wie für Einheimische für ein paar Tage hinter den Schutz von Gesundheit und Leben treten. Würde im Fall des Unterlassens dieser Anordnung ein weiterer Unfall an dieser Stelle passieren, hätte niemand Verständnis dafür, dass es die verantwortlichen Behörden dabei belassen hätten, auf die Gefahren lediglich hinzuweisen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 19.06.2020.

Die Untersagung des Befahrens der Alz in diesem Bereich muss für jedermann verbindlich gelten, um der potentiellen Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Bootsfahrern wirksam zu begegnen. Dieser Zweck würde verfehlt, wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels die Wirksamkeit außer Kraft setzen würde. Im Übrigen entspricht es nach Abwägung aller Aspekte pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (hier Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren u. a. auch im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
3. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
4. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie diesen Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie Klage dagegen erheben.
Bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München (Anschrift siehe oben) können Sie Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen, § 80 Abs. 5 VwGO.

Traunstein, 10.08.2020

gez.

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat